

08.04.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates fr ein entschiedenes Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken und multifunktionalen Messengerdiensten

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

08.04.22

Entschließung des Bundesrates für ein entschiedenes Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken und multifunktionalen Messengerdiensten

1. Soziale Netzwerke und Messengerdienste erfreuen sich weltweit sehr großer Beliebtheit. Sie sind in der Zwischenzeit fest im Alltag der Menschen verankert. Einige Anbieter werden von teilweise mehr als zwei Milliarden Menschen genutzt, vorrangig um mit Familie und Freunden in Kontakt zu bleiben und Informationen schnell weiterzugeben. Sie erleichtern die Kommunikation, da sie ortsunabhängig und mit vielfältigen Möglichkeiten des Datenaustauschs, sowohl in Echtzeit als auch zeitversetzt genutzt werden können. Neue Kommunikationsformen sind entstanden und haben in vielen Bereichen dynamische Veränderungen hervorgerufen und teilweise ganz neue Betätigungsfelder aufblühen lassen. Neben einem Großteil der Bevölkerung bedienen sich auch die Wirtschaft und die Politik erfolgreich der neuen Kommunikationswege, um zu informieren, neue Produkte zu bewerben oder um einen engeren Kontakt zu Kundinnen und Kunden und Bürgerinnen und Bürgern aufzubauen.
2. Messengerdienste haben zudem eine wichtige Schutzfunktion für den freien Austausch von Informationen und Meinungen in autoritären Staaten und stellen eine wertvolle Plattform auch für vertrauliche Kommunikation dar. Sie bieten dort eine schützende Kommunikationsinfrastruktur, insbesondere für die Zivilgesellschaft. Gerade auch in der aktuellen Situation des kriegerischen Angriffs auf die Ukraine sind sie wichtige Kommunikationswege, um auch Falschinformationen wirkungsvoll entgegentreten zu können.
3. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass Hasskriminalität ein erhebliches Problem

in sozialen Netzwerken darstellt. In letzter Zeit kommt es zudem verstärkt auch zu Angriffen auf Personen, die politische Verantwortung wahrnehmen oder sonst im gesamtgesellschaftlichen Interesse in der Öffentlichkeit stehen. Diese Angriffe haben regelmäßig ihren Ausgangspunkt in den sozialen Netzwerken und multifunktionalen Messengerdiensten. Hier werden nicht nur beleidigende, volksverhetzende, rassistische, sexistische und frauenfeindliche oder sonst strafbare Äußerungen geteilt, sondern es finden sich darüber hinaus zunehmend auch Gruppierungen auf Online-Plattformen, die über diese Äußerungen hinaus konkrete Taten, von Eingriffen in die persönliche Lebenssphäre bis hin zu Mordplänen gegen die in der Öffentlichkeit stehenden Personen verfolgen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) den Anbietern von sozialen Netzwerken auferlegten Pflichten ein wesentliches Instrument sein können, um diese Hasskriminalität effektiv zu bekämpfen. Insbesondere die hier statuierte Pflicht, strafbare Inhalte im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nach Kenntnis und Prüfung zu entfernen und den Zugang zu ihnen zu sperren, kann einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung von Hasskriminalität, ihrer negativen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs und darauf gründende weitergehende Angriffe auch auf die persönliche und körperliche Integrität der Opfer solcher Äußerungen leisten. Einen weiteren wichtigen Baustein im Vorgehen gegen Verfasserinnen und Verfasser von offensichtlich rechtswidrigen Inhalten stellt eine effektive Strafverfolgung dar. Der Bundesrat begrüßt daher die Einrichtung einer Task Force beim Bundeskriminalamt, die engere Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder, die Errichtung von besonderen staatsanwaltlichen Zuständigkeiten in den Ländern und den Einsatz von so genannten digitalen Ermittlern in den Landesmedienanstalten und den Polizeibehörden zum Monitoring von offenen Chatgruppen.
5. Der Bundesrat erachtet es für sinnvoll, dass auch sogenannte multifunktionale Messengerdienste, die eigentlich für die Individualkommunikation konzipiert sind, es aber den Nutzerinnen und Nutzern auch ermöglichen, sich in großen Gruppen mit Nutzerzahlen teils deutlich über 10 000 auszutauschen, stärker in den Blick genommen werden und klargestellt wird, dass sie von den Regularien des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst sind. Er begrüßt deshalb die Ankündigung der Bundesregierung, zu prüfen, wie sie der Verbreitung von Hass

und Hetze über solche Messengerdienste effektiver begegnen kann.

6. Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung und die Strafverfolgungsbehörden bereits vermehrt Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass auch solche Messengerdienste, die rechtswidrige Inhalte nicht löschen oder sperren, ihren gesetzlichen Pflichten zwingend nachkommen. Er ist überzeugt, dass dabei sowohl nationale als auch europäische Maßnahmen notwendig sind, um rechtsstaatliche Regelungen durchzusetzen. Insbesondere bittet der Bundesrat zu prüfen, ob für die Anwendbarkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes weiterhin an der Gewinnerzielungsabsicht der Telemediendienste festzuhalten ist; die Bedeutung eines sozialen Netzwerkes folgt seinen Nutzerzahlen und ist unabhängig davon, ob die Plattform mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.
7. Mit dem Digital Services Act (DSA) sollen europaweit einheitliche Regelungen für Anbieter von digitalen Diensten geschaffen werden. Der Bundesrat verweist hierbei auf seine ausführliche Stellungnahme (BR-Drucksache 96/21 (Beschluss)), insbesondere auf die Ziffern 5, 7 und 20 ff. zur effektiven Bekämpfung von illegalen Inhalten. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich in ihrer Absicht, bei der Diskussion auf europäischer Ebene insbesondere betreffend die Vorschläge der Kommission für ein Gesetz über digitale Märkte und ein Gesetz über digitale Dienste dafür zu sorgen, dass eine effektive Bekämpfung von Hasskriminalität auch einen entsprechenden gesamteuropäisch verbindlichen Rahmen mit hoher Schutzwirkung erhält. Er bittet die Bundesregierung, den begonnenen Trilog zum DSA aktiv zu begleiten, um gesetzgeberische Änderungen auch im Lichte der kommenden EU-Gesetzgebung zu erzielen. Denn langfristig wird nur ein gemeinsames, europäisches Vorgehen erfolgreich sein. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung im Zuge der infolge der Verabschiedung des DSA erforderlichen Anpassungen am Netzwerkdurchsetzungsgesetz auch diese EntschlieÙung berücksichtigt.